

Die vorherige Vereinbarung eines Termins wird empfohlen. Bei postalischer Antragstellung mit persönlicher Unterschrift wird auf einen Identitätsnachweis verzichtet.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie trotz der genannten Umstände Ihren Antrag aufrechterhalten und um Vorlage des Identitätsnachweises bis spätestens zum

**14.02.2020.**

Sollten wir bis dahin keine entsprechende Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie den Antrag nicht weiter verfolgen möchten. Es besteht auch die Möglichkeit den Antrag zurückzunehmen.

Andernfalls wird gem. § 28 VwVfG eine Anhörung des betroffenen Betriebes erfolgen, was nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG eine Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zur Folge hat.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Herausgabe von Kontrollberichten grundsätzlich nicht erfolgen kann, wenn sich in diesen auch solche Informationen befinden, die nichts mit etwaig festgestellten Abweichungen zu tun haben und nicht bekannt gegeben werden dürfen wie etwa Jahresumsatzzahlen oder die Namen der bei den Kontrollen anwesenden Personen. Auch sind sogenannte Global- oder Ausforschungsanträge nicht zulässig.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gem. § 7 Abs. 1 VIG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Holst